

nach Beratung im Transportausschuß bzw. in der Operativgruppe über die Anträge zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind vor allem

- a) die Durchsetzung der energieökonomischen Aufgabenabgrenzung zwischen den Transportträgern sowie der festgelegten Grundsätze der Aufgabenabgrenzung zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und dem Werkverkehr,
- b) die volkswirtschaftlich begründete Erhöhung des Leistungsniveaus der Ausnutzung der vorhandenen Nutzfahrzeuge, einschließlich Anhänger, unter Beachtung der vorgegebenen Transportkennziffern und Ausstattungsnormative des werkseigenen Fuhrparks sowie von Maßnahmen zur Senkung des Transportaufwandes

zugrunde zu legen. Für die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Transportbedarfsmittlung und Transportbilanzierung⁴ zur Planung verpflichtet sind, ist die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Vordruck T 3) heranzuziehen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Betrieb mit Werkfuhrpark schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Entscheidung können Festlegungen, insbesondere über Aussonderungen von Nutzfahrzeugen, verbunden werden. Von der Entscheidung ist das volkseigene Verkehrskombinat oder der örtlich zuständige Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr zu informieren.

(7) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß für Nutzfahrzeuge bestimmter Betriebe mit Werkfuhrpark oder für nicht in der Anlage aufgeführte spezielle Fahrzeuge eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich ist.

§ 4

Anmeldung und Bilanzierung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

(1) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen bei ihrem Fondsträger anzumelden und dabei für die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Nutzfahrzeuge die Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des Rates zum Antrag auf Zuführung von Nutzfahrzeugen beizufügen. Die Fondsträger übergeben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen sowie die vorgenannten Bestätigungen dem zuständigen Bilanzorgan.

(2) Der Bedarf an Nutzfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 ist in die verbraucherseitige Planinformation nur dann aufzunehmen, wenn die Bestätigung durch das zuständige Mitglied des Rates vorliegt.

(3) Die Bilanzierung des angemeldeten Bedarfs an Nutzfahrzeugen mit der materiellen Bereitstellungsmöglichkeit aus Eigenproduktion und Import ist durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Von der Bestätigung des Antrages ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzfahrzeuges abzuleiten.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile an die Bedarfsträger auf der Grundlage der durch die

⁴ Z. Z. gilt die Transportbilanzanordnung (TBAO) vom 31. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 7 S. 154).

zuständigen Mitglieder der Räte bestätigten Zuführung zu verteilen.

(6) Mit der Zuführung und dem Einsatz der Nutzfahrzeuge durch die Betriebe mit Werkfuhrpark sind die mit der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 6 erteilten Festlegungen zu erfüllen. Das zuständige Mitglied des Rates hat die Erfüllung der von ihm erteilten Festlegungen zu kontrollieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1982

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis spezieller Fahrzeuge

Für die Zuführung von Nutzfahrzeugen ist die Bestätigung für folgende spezielle Fahrzeuge nicht erforderlich:

- Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran),
- Abschleppwagen,
- Werkstattwagen (darunter Instandhaltungsfahrzeuge, Bau-truppwagen),
- Entstörungswagen,
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge,
- Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr,
- Straßenreinigungsfahrzeuge,
- Güllefahrzeuge,
- Schlammsaugwagen,
- W 50 mit Hochdruckspüleräten,
- Spezialfahrzeuge für den Winterdienst (z. B. Schneefräsen),
- Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineräldünger,
- Viehtransportfahrzeuge,
- Fahrzeuge für loses Mischfutter,
- Fahrzeuge für loses Mehl,
- Tankfahrzeuge für Rohmilch,
- Langholzfahrzeuge,
- Fahrzeuge für die Personenbeförderung in Tagebauen,
- Fahrzeuge, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind,
- Fahrzeuge im innerbetrieblichen Transport zwischen den Gewinnungsstätten und Aufbereitungsanlagen im Bauwesen und in der chemischen Industrie.